

Oberrichter FRITZ ETZOLD, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts  
SIEGFRIED WITTENBECK, Richter am Obersten Gericht

## Probleme der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts

Buchholz/Lehmann/Schindler haben sich kürzlich mit einigen theoretischen Problemen der Leitung der sozialistischen Strafrechtspflege befaßt\*. Sie gehen davon aus, daß

„das entscheidende Kettenglied zur weiteren Vervollkommnung der Rechtspflege die *Herausbildung einer wissenschaftlich fundierten Leitungstätigkeit*, insbesondere durch die zentralen Organe der Rechtspflege ..., ist“ (S. 1588).

Unter diesem Gesichtspunkt legen sie ihre Gedanken zum Hauptinhalt der Leitung der sozialistischen Strafrechtspflege (S. 1592) und zu den Hauptelementen des zu entwickelnden Leitungssystems (S. 1595) dar. Dabei kommen sie zu recht interessanten und richtigen Feststellungen. Diesen stehen jedoch Überlegungen gegenüber, die theoretisch unklar sind und in der Praxis zu falschen Schlußfolgerungen führen können. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen, die bei der Herausbildung einer auf der Höhe des Staatsratserlasses stehenden wissenschaftlich fundierten Leitung der Rechtspflege gesammelt wurden und die auch den Verfassern bekannt sein dürften, kommen wir in einigen Fragen zu anderen Ergebnissen als sie.

### Der Beitrag der Strafrechtspflege zur Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben

Buchholz Lehmann Schindler beschäftigen sich zu einem wesentlichen Teil mit der Spezifik der Strafrechtspflege, insbesondere hinsichtlich ihrer Abgrenzung zur Wirtschaftsleitung. Schon mehrfach wurde gefordert, im Zusammenhang mit der Vertiefung der Probleme des Rechtspflegeerlasses auch die Stellung und die Aufgaben der Strafrechtspflege im System der einheitlichen Staatsmacht bei der Leitung des sozialistischen Umwälzungsprozesses exakt zu bestimmen<sup>2</sup>. Ausgangspunkt für die

Beantwortung dieser Frage ist u. E. die unbestrittene Feststellung, daß die Strafrechtspflege ihrem Inhalt und Wesen nach staatliche Leitungstätigkeit, Bestandteil der einheitlichen gesamtstaatlichen Leitung ist. Bei der Bestimmung der spezifischen Aufgaben der Strafrechtspflege ist somit von den dem sozialistischen Staat in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus insgesamt obliegenden Aufgaben auszugehen, die auch von den Organen der Rechtspflege mit verwirklicht werden müssen. Die Aufgaben der Strafrechtspflege sind deshalb von den im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands exakt bestimmten Aufgaben des sozialistischen Staates abzuleiten. Dort heißt es:

„Die Aufgabe des sozialistischen Staates besteht darin, die umfassende Verwirklichung des Sozialismus bewußt und planmäßig zu leiten, die Produktivkräfte und sozialistischen Produktionsverhältnisse ständig zu entwickeln, die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes zu verbessern, die schöpferische Initiative der Werktätigen zu fördern, das sozialistische Bewußtsein zu stärken und die sozialistische Ordnung vor feindlichen Mächtschaften zu schützen.“<sup>3</sup>

Innerhalb dieser Gesamtaufgabenstellung ist es die spezifische Aufgabe der staatlichen Organe der Strafrechtspflege, den von allen gesellschaftlichen Kräften getragenen Kampf gegen die Kriminalität (als Bestandteil des umfassenden sozialistischen Aufbaus) mit dem Ziel ihrer schrittweisen Zurückdrängung bewußt und planmäßig zu leiten.

„Das Strafrecht und die Strafrechtspflege haben zwar nicht die Aufgabe, selbst ökonomische Prozesse zu gestalten. Gleichwohl haben sie mit ihren spezifischen Mitteln einen bedeutsamen Beitrag zur Freisetzung und Entfaltung der gesellschaftlichen Produktivkräfte des Sozialismus zu leisten, und zwar dann und dort, wo diese Kräfte durch die Kriminalität in dieser oder jener Beziehung (hinsichtlich ihrer Auswirkungen, ihrer gesellschaftlichen und individuellen Ursachen und Bedingungen wie auch im Hinblick auf weitergehende Zusammenhänge) gehemmt werden.“<sup>4</sup>

Dabei besteht das Neue in der Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege darin, den Kampf gegen Verbrechen und Vergehen und ihre Ursachen „umfassender und exakter, unter breiter und unmittelbarer Teilnahme der

Rechtspflege vom Inhalt und ihren Aufgaben her zu erfassen, weil auch eine noch so genaue Bestimmung des Kreises der Organe, die Rechtsflegetätigkeit ausüben, nicht im geringsten über das Wesen dieser Tätigkeit und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit Auskunft gibt.

8 Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in: Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der SED. Berlin 1963. S. 353.

4 Vgl. Leitartikel: „Wissenschaftliche Führungstätigkeit — Kern des neuen ökonomischen Systems“, Staat und Recht 1964. Heft 6, S. 980.

1 Buchholz/Xehmann/Schindler, „Theoretische Probleme der Leitung der sozialistischen Strafrechtspflege“, Staat und Recht 1964, Heft 9, S. 1588 ff. Seitenzahlen im Text beziehen sich auf diese Arbeit.

2 Vgl. Renneberg, „Umfassender Aufbau des Sozialismus und Rechtspflege“, Staat und Recht 1963, Heft 3, S. 435 (439); Lehmann/Schindler, „Die Leitung der Strafrechtspflege im Prozeß der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates“, Staat und Recht 1964, Heft 1, S. 80 ff.; Herrmann/Schüsseler/Winkler, „Zu einigen theoretischen Grundfragen der sozialistischen Rechtspflege und ihrer Entwicklung unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus“, Staat und Recht 1964, Heft 6, S. 1044 ff., sowie Neumann/Biebl/Lehmann, „Stellung und Aufgaben der Inspektionsgruppe“, NJ 1964 S. 445 ff.

In der Arbeit von Herrmann/Schüsseler/Winkler wird vor einnehmenden Auffassungen über das Wesen und den Wirkungskreis der sozialistischen Rechtspflege gewarnt. Diese äußerten sich vornehmlich darin, daß die Rechtspflegetätigkeit auf den Aufgabenkreis der Gerichte und der mit der gerichtlichen Tätigkeit eng verbundenen Organe bezogen werde. So wichtig die Beantwortung der Frage, welche Organe überhaupt Rechtspflegetätigkeit ausüben, sein mag, so kommt es jedoch nach unserer Auffassung in erster Linie darauf an, das Wesen der